

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.315.564

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2036/J-NR/2020

Wien, am 17. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2020 unter der Nr. **2036/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Berufe von Sexualstraftätern während des elektronisch überwachten Hausarrests“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie viele Sexualstraftäter befanden und befinden sich im "Elektronisch Überwachten Hausarrest" (EÜH) und welchen Beschäftigungen gehen sie nach? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten, nach Jahren von 2010 - 2019, Staatsangehörigkeit und nach Beschäftigung)*

Im Zeitraum 2010 bis 2019 befanden sich 50 Personen mit einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH). Zur näheren Aufschlüsselung verweise ich auf die angeschlossene Tabelle.

Zu den Beschäftigungen halte ich fest, dass eine elektronische Auswertung nur für den Zeitraum 2014 bis 2019 möglich ist. Eine händische Auswertung der Beschäftigungen für die

Jahre 2010-2013 wäre nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich, weshalb ich von der Beantwortung der Frage für diesen Zeitraum absehen muss.

Folgenden Beschäftigungen gingen Insass*innen, die (u.a.) wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt wurden, während des elektronisch überwachten Hausarrests nach:

- Dienstleistungs GmbH: Tätigkeit in unterschiedlichen Dienstleistungen bei gemeinnützigen und kommunalen Unternehmen: Handwerk und Büro
- SOMA (Sozialmarkt): Lagerarbeiten und Mithilfe im Café des Marktes, zusätzlich Instandhaltungsarbeiten für das Haus (Holzhacken, Winterdienst, etc.)
- Hilfsarbeiter (Estrichleger) auf Baustellen
- Techniker Warmwasserbereiter
- Hilfsarbeiter Baugewerbe
- Küchenhilfe
- Arbeiter am Geflügelschlachthof
- Verkäufer
- Bäckereiangestellter/-verkäufer
- Raumpflegerin
- Servicemitarbeiter im Café
- Hausmeister
- Kaufmännischer Angestellter 50%, Landwirtschaft 50%
- Angestellter 50%, gemeinnützige Arbeit 50%
- Putzkraft/Arbeiter in einem Gastronomiebetrieb
- Kellner
- Angestellter bei Bergbahnen (Skilift), Zeitungsasträger
- ehrenamtliche Beschäftigung bei einer Pfarre

Zur Frage 2:

- *Welche speziellen Sicherheitsvorkehrungen bzw. -maßnahmen sind für Sexualstraftäter im EÜH vorgesehen und wo sind diese einheitlich geregelt?*

Der Vollzug in Form des eÜH bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und bei sexuell motivierten Gewaltdelikten findet ausschließlich mittels satellitenunterstützter elektronischer Überwachung (GPS-Überwachung) statt. Der Bewegungsradius der zu überwachenden Person wird durch die Festlegung von „Ausschlusszonen“ (geographische Bereiche mit Betretungsverbot) und „Einschlusszonen“

(geographische Bereiche mit verpflichtender Anwesenheit) zusätzlich eingeschränkt und überwacht.

Die Regelungen spezieller Sicherheitsvorkehrungen bzw. –Maßnahmen für den Vollzug in Form des eÜH bei Insass*innen die (u.a.) wegen eines Delikts gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie wegen sexuell motivierter Gewaltdelikte verurteilt wurden sind in einem EÜH-Durchführungserlass aus dem Jahr 2017 einheitlich geregelt.

Zur Frage 3:

- *Werden alle Sexualstraftäter in der Vollzugsform des EÜH mit GPS überwacht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten, nach Jahren 2015 - 2019 und nach Staatsangehörigkeit)*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Der Vollzug in Form des eÜH bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie sexuell motivierten Gewaltdelikten findet ausschließlich mittels satellitenunterstützter elektronischer Überwachung (GPS-Überwachung) statt.

Zur Frage 4:

- *Welche Kriterien muss ein Sexualstraftäter erfüllen, um in die Vollzugsform des EÜH zu kommen?*

Neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 156b ff StVG ist bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie bei sexuell motivierten Gewaltdelikten (§ 52a Abs 1 StGB) zwingend eine Stellungnahme der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) einzuholen.

Dem Opfer einer solchen strafbaren Handlung, welches überdies eine Verständigung von dem ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Sexualstraftäters beantragt hat, ist zwingend Gelegenheit zur Äußerung über den beantragten elektronisch überwachten Hausarrest zu geben. Solche Äußerungen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, sofern sie rechtliche Relevanz besitzen. Das ist dann der Fall, wenn die Äußerung objektiv gehalten und (zum Beispiel) geeignet ist, Bedenken hinsichtlich des Fehlens einer der in § 156b ff StVG genannten Voraussetzungen für den eÜH zu erwecken. Weiters kommt es darauf an, ob aus der Äußerung Anhaltspunkte für die Einstellung der Prognose in spezialpräventiver Hinsicht gewonnen werden können. Schließlich ist diese Äußerung auch im Hinblick auf geeignete Bedingungen, vor allem Verbote (z.B. Kontaktaufnahmeverbote, kein Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten wie etwa

Schulen, Kindergärten, Wohnung bzw. Arbeitsplatz des Opfers) besonders zu berücksichtigen (Drexler/Weger, StVG4, § 156d Rz 6).

Ebenso kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes erst dann in Betracht, wenn der oder die Betroffene die Hälfte der dafür verhängten Freiheitsstrafe, zumindest aber drei Monate, verbüßt hat (§§ 156c Abs 1a StVG, § 46 Abs 1 StGB). Diese Mindeststrafzeit gilt auch für Jugendliche und junge Erwachsene.

Zur Frage 5:

- *Ist im Fall einer GPS Überwachung eine Höhenüberwachung gewährleistet (bspw. zur Differenzierung von Bewegungen in verschiedenen Stockwerken eines Hauses)?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Bei einer satellitenunterstützten elektronischen Überwachung (GPS-Überwachung) im eÜH wird jeweils eine GPS-Fußfessel und eine zugehörige stationäre Überwachungsstation eingesetzt. Dabei erfolgt die Sicherstellung der Identität der zu überwachenden Person sowie die Überwachung des Aufenthaltes außerhalb der Unterkunft (Ortung) mittels GPS-Fußfessel, die Sicherstellung des Aufenthaltes der zu überwachenden Person in einem bestimmten Stockwerk (Unterkunft) mittels stationärer Überwachungsstation.

Zur Frage 6:

- *Ist im Fall einer GPS Überwachung eine Echtzeitüberwachung der Bewegungen gewährleistet*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Das in Österreich eingesetzte zentrale Überwachungssystem sowie die zugehörigen Überwachungsgeräte ermöglichen eine gleichzeitige elektronische Überwachung von bis zu 2000 Personen mit verschiedenen technischen Überwachungsarten (RF-Überwachung, Alkoholkontrolle, GPS-Überwachung) in Echtzeit.

Zur Frage 7:

- *Ab welchem Zeitpunkt ihrer Haftstrafe kamen Sexualstraftäter in die Vollzugsform des EÜH? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und Dauer der Strafhaft für die Jahren von 2010 - 2019)*

Ich verweise auf die angeschlossene Auswertung.

Zur Frage 8:

- *In welcher Form wird bei einem Verstoß gegen Auflagen (etwa unbefugtem Verlassen der Unterkunft/der Arbeitsstätte bzw. Entfernen der Fußfessel) Alarm ausgelöst?*

Zunächst wird Alarm beim unbefugten Verlassen der Unterkunft oder der Arbeitsstätte ausgelöst. Die GPS-Fußfessel bzw. die zugehörige stationäre Überwachungsstation können mittels Fernwartung zentral durch die Überwachungszentrale und österreichweit für einen verpflichtenden Aufenthalt der zu überwachenden Person in einem festgelegten geographischen Bereich (z.B. „Einschlusszone Arbeitsplatz“, „Einschlusszone eÜH-Unterkunft“ usw.) programmiert werden. Die darauffolgende elektronische Überwachung der zeitlichen Vorgaben („verpflichtende An- und Abwesenheitszeiten“) sowie der geographischen Vorgaben („verpflichtende Anwesenheit in Einschlusszonen“) erfolgt durch die GPS-Fußfessel bzw. die zugehörige stationäre Überwachungsstation sowie eine etwaige Alarmierung des zentralen Überwachungssystems autark.

Ferner wird ein Alarm beim Betreten bestimmter geographischer Bereiche ausgelöst. Die GPS-Fußfessel kann mittels Fernwartung zentral durch die Überwachungszentrale und österreichweit für ein Betretungsverbot von festgelegten geographischen Bereichen (z.B. „Ausschlusszone-Opferschutz“, „Ausschlusszone-Wegweisung“ usw.) programmiert werden. Die darauffolgende elektronische Überwachung dieser geographischen Vorgaben sowie eine etwaige Alarmierung des zentralen Überwachungssystems erfolgen durch die GPS-Fußfessel autark.

Auch beim unbefugten Entfernen der GPS-Fußfessel und beim Verstoß gegen Auflagen, Manipulation oder Manipulationsversuch wird ein Alarm ausgelöst. Die GPS-Fußfessel sowie die zugehörige stationäre Überwachungsstation sind mit unterschiedlichen technischen Sicherungen zur Feststellung von Manipulation oder Manipulationsversuchen ausgestattet. Dazu zählen beispielsweise

- das Verschlussystem der GPS-Fußfessel (alarmiert bei unbefugtem Öffnen des Fußfesselbandes)
- die Gehäusesicherung der GPS-Fußfessel (alarmiert bei Manipulation oder Manipulationsverdacht des Fußfesselgehäuses)
- Sicherheitsprotokolle der Firmware der GPS-Fußfessel (alarmieren bei Manipulation oder Manipulationsverdacht der Ortungssysteme der GPS-Fußfessel)
- integrierte Bewegungsmelder (alarmieren bei unbefugter Veränderung des Aufstellungsortes der stationären Überwachungsstation oder wenn sich die GPS-Fußfessel über einen systemtechnisch festgelegten Zeitraum „nicht bewegt“)

- integrierte Sensoren zur Überwachung der Stromversorgung (alarmieren bei Stromverlust der stationären Überwachungsstation und den Wechsel in den Akku-Modus sowie über den Ladezustand des Akkus der GPS-Fußfessel)

Wird von der GPS-Fußfessel oder der zugehörigen stationären Überwachungsstation ein Verstoß gegen Vorgaben festgestellt oder eine Manipulation bzw. ein Manipulationsverdacht durch die technischen Sicherungen registriert, erfolgt eine sofortige Alarmierung an das zentrale Überwachungssystem. Diese Alarmierung erfolgt mittels Nutzung unterschiedlicher österreichischer Mobilfunknetze in Echtzeit mit einer entsprechenden Beschreibung des festgestellten Verstoßes oder der registrierten Manipulation bzw. des Manipulationsverdachtes.

Zur Frage 9:

- *Welche Maßnahmen werden nach einem Alarm gem. Frage 7 eingeleitet*

Nach einem Alarm im Sinne der Frage 8 werden folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Verifizierung der Alarmierung durch die Überwachungszentrale eÜH,
- Versuch der Kontaktaufnahme mit der überwachten Person durch die Überwachungszentrale eÜH (gemäß § 3 Z 10 HausarrestV),
- in Gang setzen der Verständigungskette durch die Überwachungszentrale eÜH gemäß den Vorgaben der zuständigen Justizanstalt bei einem Alarmfall.

Zur Frage 10:

- *Wie vielen Sexualstraftätern wurden aus dieser Vollzugsform in den Strafvollzug innerhalb einer Justizanstalt zurückgestellt und warum? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, nach Jahren 2010 - 2019, nach Grund des Abbruchs des elektronisch überwachten Hausarrests und nach Staatsangehörigkeit)*

Zu einem Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrests kam es lediglich im abfragten Zeitraum in vier Fällen. Ich verweise auf die Auswertung in der Beilage.

Gründe für den Widerruf waren zweimal die Begehung einer (neuerlichen) strafbaren Handlung und (einmal) ein positiver Alkoholtest. In einem weiteren Fall wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien einer Amtsbeschwerde gemäß § 120 Abs 3 zweiter Satz StVG aufschiebende Wirkung zuerkannt, sodass die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuheben war.

Zur Frage 11:

- *Hat das BMJ seit dem Jahr 2010 jemals erhoben, welche EU-Staaten eine vergleichbare rechtliche Regelung des "Electronic Monitoring" etc. als Vollzugsform geschaffen haben und - wenn ja - wie dort der Umgang mit Sexualstraftätern geregelt ist und sich die entsprechende Entscheidungspraxis gestaltet?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Dazu verweise ich auf die Konferenzunterlagen zum Thema „Electronic Monitoring“, abrufbar unter folgendem Link <https://www.cep-probation.org/knowledgebases/electronic-monitoring/>.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

